

# RS Vwgh 1988/4/27 87/03/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Bestreitet der Beschuldigte zunächst, die beim nächsten, aber unbesetzten Gendarmerieposten angebrachte Tafel, auf der darauf hingewiesen wurde, welcher Gendarmerieposten bei gegebener Notwendigkeit anzurufen sei, gesehen zu haben, stellt deren Vorhandensein in der Berufung jedoch nicht mehr in Abrede, sondern meint, dass ihm dies nicht zur Last fallen könne, so ist die Behörde nicht verpflichtet, weitere Ermittlungen betreffend das Vorhandensein derartiger Tafeln anzustellen.

## Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Meldepflicht Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030130.X01

## Im RIS seit

19.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)